

369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (308 der Beilagen): Internationales Abkommen über Leichenbeförderung.

Gegenstand dieses Abkommens ist eine zwischenstaatliche Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Leichen. Zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten bei der Leichenbeförderung, die sich aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Bestimmungen ergeben, legt das Übereinkommen ein Höchstmaß von Bedingungen fest, das für die Übernahme der Leichen aus einem der Vertragsländer gelten soll.

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die innerstaatlich geltenden Vorschriften über Beerdigungen oder Ausgrabungen. Desgleichen findet das Abkommen auf die Beförderung von Leichenasche keine Anwendung.

Da das Abkommen gesetzesvertretenden Charakter hat, bedarf es im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 13. Dezember 1957 mit der Regierungsvorlage befaßt und einstimmig ihre Annahme beschlossen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (308 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 13. Dezember 1957

Pölzer
Berichterstatler

Hillegeist
Obmann